

Möglichkeiten für Kommunen die klimafreundliche Wärmeversorgung voranzubringen

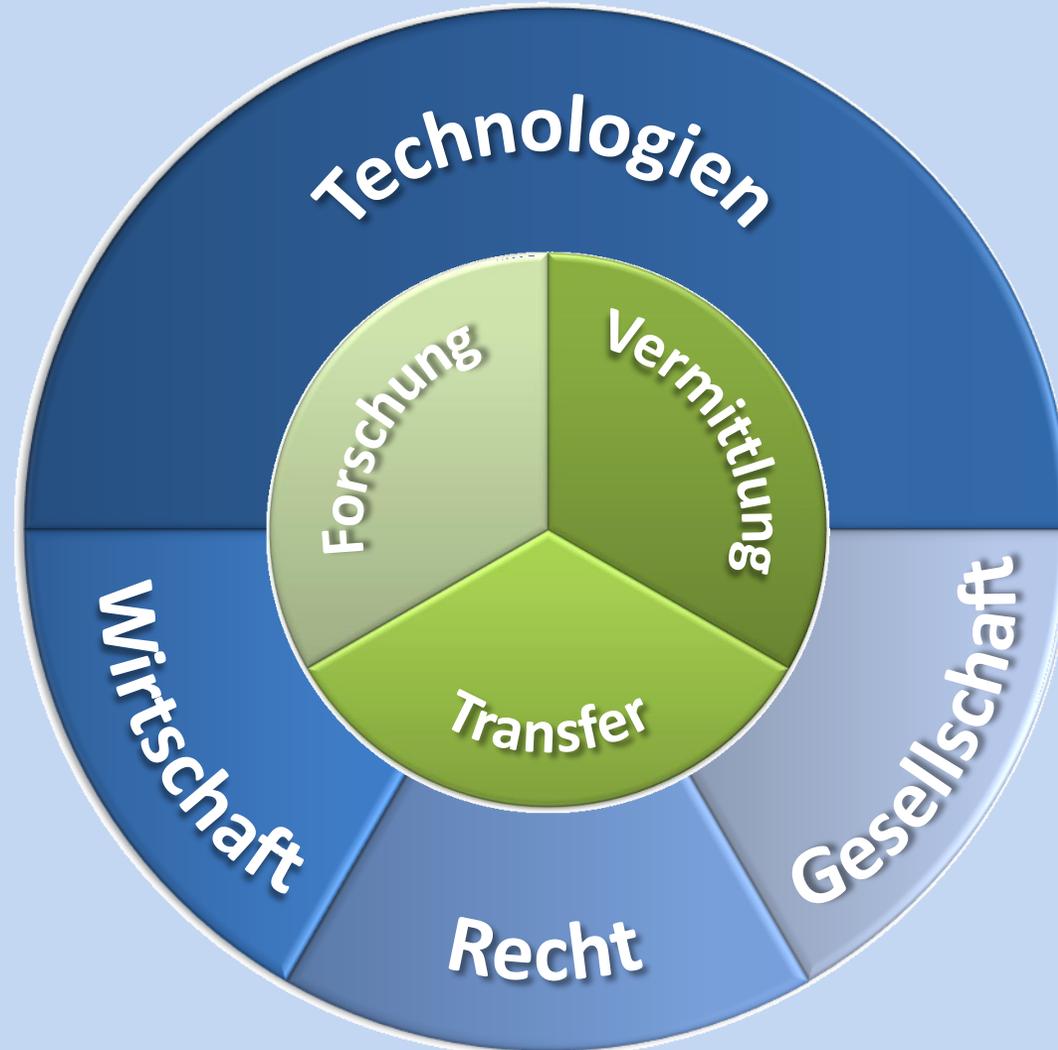
Ilka Hoffmann (FH Westküste)

26.10.2021: 22. EKI-Fachforum Klimafreundliche Wärmeversorgung –
Gestaltungsmöglichkeiten für Kommunale Akteure

Überblick

- I. Grüne Wärmenetze im Quartier – QUARREE100
- II. Kommunale Steuerungsmöglichkeiten
 - Bauleitplanung
 - Städtebauliche Verträge
 - Anschluss- und Benutzungszwang
- III. Ausblick: Novellierung des EWKG

Der „Green Energy-Ansatz“



Forschung am ITE (Institut für die Transformation des Energiesystems)

- Gegründet in 2018
- Förderung: 3,2 Mio. Euro
- Fokus: Inter- und transdisziplinäre Forschung zur Transformation des Energiesystems
- 5 Forschungsgruppen: Sektorkopplung (Prof. Gehlert), Gebäude (Prof. Opel), Netzintegration (Prof. Schütt), Energiewenderecht (Prof. Buchmüller), Wirtschaft und Gesellschaft (Prof. Haack)
- Know-How-Transfer & Unterstützung von Start-Up-Aktivitäten
- Baustein eines zukünftigen Businessparks



Lehre

- Master „Green Energy“ (technische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Energiewende)

Green Energy, M.Sc. (PO 2018/19)						
4. Semester Master-Arbeit, 2 SWS/ 30 CP						
3. Semester	Konfliktmanagement Softskill Modul 2 SWS/ 2 CP	Fallstudienseminar 2 SWS/ 6 CP	Energiespeicher und Sektorkopplung 4 SWS/ 6 CP	Digitalisierung der Energiewende 4 SWS/ 6 CP	Internationale und steuerrechtliche Aspekte der Energiewirtschaft 4 SWS/ 5 CP	Netzintegration und IuK Technologien 4 SWS/ 5 CP
2. Semester	Personalführung Softskill Modul 2 SWS/ 2 CP	Wahlmodul Vertragsverhandlung und -gestaltung oder Vermessung, Zertifizierung und Zulassung dezentraler Erzeugungsanlagen 4 SWS/ 5 CP	Projektmanagement für die Energiewirtschaft 4 SWS/ 6 CP	Marketing im Kontext erneuerbarer Energien 4 SWS/ 5 CP	Recht erneuerbarer Energien 4 SWS/ 6 CP	Energiewandlung aus regenerativen Energiequellen 4 SWS/ 6 CP
1. Semester	Grundlagenmodule Recht, Technik, Wirtschaft Es müssen 2 aus 3 Grundlagenmodulen bestanden werden. Diese werden bei der Zulassung zugeordnet. Je 2 SWS/ 2 CP	Governance der Energiewirtschaft Interdisziplinäres Modul 4 SWS/ 5 CP	Umweltökonomie Interdisziplinäres Modul 2 SWS/ 4 CP	Controlling, Investition und Finanzierung 4 SWS/ 5 CP	Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts 4 SWS/ 6 CP	Grundlagen thermischer und elektrischer Energietechnik 4 SWS/ 6 CP

Transfer: Green Energy Workshops



9. Green Energy Workshop Grüner Wasserstoff – das fehlende Puzzlestück für die Energiewende? 26. Juni 2019 – Auditorium 2

Grüner Wasserstoff ist in aller Munde. Er kann die volatile Stromerzeugung aus Windkraft- und Solaranlagen speicherbar machen und zugleich einen erheblichen Beitrag zur Dekarbonisierung unter anderem des Verkehrssektors und der Industrie leisten.

Ziel des Green Energy Workshops ist es, einen Überblick über den aktuellen Diskussionstand zu „grünem Wasserstoff“ zu geben: Wann ist Wasserstoff eigentlich grün? Welche Verwertungspfade sind im Rahmen der Transformation des Energiesystems technisch, ökonomisch und ökologisch sinnvoll? Welche Bedeutung misst die Politik dem grünen Wasserstoff in den nächsten Jahren bei? Welche Potenziale bietet die Erzeugung und Vermarktung von grünem Wasserstoff ganz konkret für Norddeutschland? Ausgewiesene Experten und Praktiker beleuchten die aktuellen Entwicklungen und ihre Bedeutung für Schleswig-Holstein und die Metropolregion Hamburg aus technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher und Sicht.

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17:00 Uhr | Begrüßung
<i>Prof. Dr. Christian Buchmüller / Prof. Dr.-Ing. Reiner Schütt, Fachhochschule Westküste</i> |
| 17:10 – 17:50 Uhr | Grüner Wasserstoff – Technische Grundlagen & Verwertungspfade
<i>Joachim Jungsbluth, Abteilungsleiter Zentrum für Brennstoffzellentechnik ZBT GmbH, Duisburg</i> |
| 17:50 - 18:30 Uhr | Grüner Wasserstoff – Welche Weichen stellt die Politik?
<i>Dr. Torsten Birkholz, Geschäftsführer, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – Landesgruppe Nord, Hamburg</i> |
| 18:30 - 19:00 Uhr | Die Potenziale einer „Wasserstoffwirtschaft“ für die Westküste
<i>Jürgen Wollschläger, Geschäftsführer, Raffinerie Heide GmbH</i> |

I. Grüne Wärmenetze in Quartieren - QUARREE100

Umsetzung der Energiewende in urbanen Strukturen

Resiliente, integrierte und systemdienliche Energieversorgungssysteme im städtischen

*Bestandsquartier unter vollständiger Integration erneuerbarer Energien -
Rüsdorfer Kamp*

Förderzeitraum: 11/2017 – 10/2022

Fördersumme: 24,5 Mio. Euro

20 Verbundpartner

7 Arbeitsbereiche

Koordinierung: EARH und AES

Stadt Heide: Integration in Gesamtprojekt „Rüsdorfer Kamp“

Website und Newsletter: www.quarree100.de



GEFÖRDERT DURCH



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

AUFGRUND EINES BESCHLUSSES DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Das Stadtquartier „Rüsdorfer Kamp“



Foto: Wulf / Stadt Heide

Zentrales Stadtentwicklungsgebiet

- Bestands-Mischquartier
- am Bahnhof gelegen
- 20 Hektar Fläche, ca. 500 Einwohner
- ca. 100 Arbeitsplätze
- gemischte städtebauliche Struktur
- Wohnen und Gewerbe
- Ein- und Mehrfamilienhäuser
- kommunale und private Freiflächen
- hoher Altersdurchschnitt

III. Kommunale Steuerungsmöglichkeiten

1. Bauleitplanung

Bauleitplanung

- **Bestand:**
 - eingeschränkte bauplanungsrechtliche Lenkungswirkung aufgrund Bestandsschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG
 - bauplanungsrechtliche Vorgaben sind nur bei umfassenden Modernisierungen, die Substanz des Gebäudes verändern, zu beachten
 - Neubauten: Umfassende bauplanungsrechtliche Lenkungswirkung

Bauleitplanung

- **FNP**
 - **Strategisches Planungsinstrument** für Energieversorgung einer Gemeinde
 - Für Standortplanung von Erzeugungsanlagen und die Netzplanung der Versorgungsleitungen, § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) und Nr. 4 BauGB
- **B-Plan**
 - Verbindliche Festsetzung von Baugebieten zur erleichterten Genehmigung von EE-Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO (Kleinsiedlungs-, allgemeines oder besonderes Wohn- oder Mischgebiet)
 - Förderung von Solarenergie durch Größe und Höhe sowie optimale Ausrichtung der Gebäude, Dachneigung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, § 18 BauNVO

Bauleitplanung

B-Plan

- Energiebezogene Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB
 - „[...] für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien [...]“ erfasst nur Neubauten, Wortlaut: „[...] bei der Errichtung [...]“
 - Errichtungspflicht möglich, aber keine Nutzungspflicht
 - Keine technischen und baulichen Anforderungen möglich
- Festsetzung von Versorgungsflächen und -leitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Gesonderte Festsetzung für Leitungen des Strom- und Wärmenetzes erforderlich, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Zusätzliche Festsetzung zur Sicherung des Nutzungsrechts für Leitungsbau und -betrieb bei Leitungsführung über private Grundstücke notwendig, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

2. Städtebauliche Verträge

Städtebauliche Verträge

Allgemeines

- Ergänzungsfunktion
- Vorteile, z.B.
 - Präzise „Feinsteuerung möglich, da nicht an den Festsetzungskatalog in § 9 Abs. 1 BauGB gebunden,
 - Verfahrensbeschleunigung durch Fristsetzung
 - Kostenübernahme durch Vertragspartner
 - Akzeptanzgewinn aufgrund von Freiwilligkeit
- Vertragsabschlussfreiheit
 - Vorhabenträger können nicht zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet werden

Städtebauliche Verträge

Vertragstypen und -inhalte

- Zentrale Vorschrift: § 11 BauGB, daneben zahlreiche Spezialfälle
- energiebezogene Norm in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB
 - *„[...] entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; [...]“*
- § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BauGB „energetische Qualität von Gebäuden“

Städtebauliche Verträge

Verkauf kommunaler Liegenschaften

- Kopplung Grundstücksverkauf mit Inhalten aus § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB im Rahmen eines „einheitlichen“ städtebaulichen Vertrags
- Stärkt Verhandlungsposition der Gemeinden
- Landes-, bundes- und europarechtliche Vorgaben
 - Konzeptvergabe? Erleichterung Vergaberecht
 - Grundsätzliches Thema: Gebot des vollen Wertersatzes
 - Sicherung durch Dienstbarkeiten

Städtebauliche Verträge

- **Städtebauliche Sanierung, § 136 ff BauGB**
 - Hängt i.d.R. von Fördermitteln ab, ob private Investitionen ausgelöst werden
- **Stadtumbau, § 171a ff BauGB**
 - Stadtumbau als Reaktion auf Strukturveränderungen, wenn zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt (§ 171 a BauGB)
 - Gemeinde legt Stadtumbaugebiet fest („einfacher“ Beschluss)
 - Auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts (§ 171 b BauGB)
 - „Stadtumbauvertrag“ (§ 171c BauGB) zur Umsetzung städtebaulicher Entwicklungskonzepte

3. Anschluss- und Benutzungszwang

Anschluss- und Benutzungszwang

Allgemeines

- Grundlage: Kommunale Satzung (sog. Fernwärmesatzung)
- Folge: Alle im Satzungsgebiet belegenen Grundstücke sind (abgesehen von Ausnahmefällen) verpflichtet, sich an die Fernwärmeversorgung anzuschließen und Fernwärme zu beziehen
- Verpflichtung sowohl für Neubau als auch für Bestand (bei Übergangsregelungen) zulässig
- Möglichkeit 1: Landesrecht (§ 17 Abs. 2 Gemeindeordnung SH)
- Möglichkeit 2: Bundesrecht (§ 109 GEG – vormals § 16 EEWärmeG - i.V.m. § 17 Abs. 2 Gemeindeordnung SH)

Anschluss- und Benutzungszwang

Materielle Voraussetzungen (§ 17 Abs. 2 GOSH)

- Versorgung mit Fernwärme (bei Quartierswärmenetz +)
- Gesundheit und Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens (auch bei globalem Klimaschutz +)
- Dringendes öffentliches Bedürfnis (z.B.: Anschlussdichte für Wirtschaftlichkeit erforderlich; relevanter Klimaschutzeffekt im Vergleich zu Einzelfeuerungsanlagen)
- Öffentliche Einrichtung (bei Betrieb durch Gemeinde selbst +; bei Betrieb durch privaten Dritten weitere Voraussetzungen zu erfüllen, vgl. nächste Folie)
- Verhältnismäßigkeit der mit der Fernwärmesatzung verbundenen Grundrechtseingriffe, v.a.:
 - Bzgl. Neubau und Bestand: ggf. Ausnahmen und Befreiungen für EE-Heizungsanlagen
 - Bzgl. Bestand: Übergangsregelungen

Anschluss- und Benutzungszwang „Öffentliche Einrichtung“ (§ 17 Abs. 2 GOSH)

- Anschluss- und Benutzungszwang nur zulässig, wenn Betrieb durch „öffentliche Einrichtung“
- durch private Dritte nur, wenn Gemeinde
 - Rechtlich: maßgeblichen Einfluss auf Betrieb und Betriebsführung hat und
 - Tatsächlich: bereit ist, von Einwirkungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen
- Betreibervertrag muss enthalten:
 - Selbsteintritts-, Übernahme- und Vetorechte der Gemeinde
 - Genehmigungs- und Abstimmungspflichten des Betreibers (z.B. bzgl. Preispolitik und technischen Fragen der Fernwärmeversorgung)

IV. Ausblick: Novellierung des EWKG

Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG)

- EWKG (2017) wird novelliert
- soll Mitte 2022 in Kraft treten
- Inhalt des Entwurfs Stand (01.06.2021) u.a.
 - Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand von 15 % (§ 9 EWKG-E)
 - bei Austausch der Heizungsanlage
 - kann auch durch Anschluss an „grünes“ Wärmenetz erfüllt werden (§ 9 Abs. 6 EWKG-E)
 - Ausbau von PV
 - auf neugebauten Parkplatzdächern (§ 10 EWKG-E)
 - bei Neubau und Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche von Nichtwohngebäuden (§ 11 EWKG-E)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ilka Hoffmann

hoffmann@fh-westkueste.de